

Informationen für den Arzt:

Das Pflegebett mobilia ist ein medizinisches Hilfsmittel entsprechend dem Medizinproduktegesetz (MPG) und Sozialgesetzbuch V (SGB V) § 33 (Hilfsmittel-Nr. 19.40.03.3) sowie Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) § 40 (Pflegehilfsmittel-Nr. 50.45.03.3). Das Pflegebett mobilia wird mit großem Erfolg in der häuslichen und institutionellen Pflege eingesetzt, es ist auf Grund seines günstigen Preises die Alternative zu Rotoflex, Völker oder ähnlichen Fabrikaten.

Durch das **Sitz-, Dreh- und Aufstehbett mobilia** wird Patienten die Fähigkeit zurückgegeben, völlig eigenständig oder mit nur minimaler Unterstützung aus dem Bett aufzustehen. Der Patient nimmt wieder mehr und öfter aktiv am Leben teil. Der Patient bewegt sich wieder regelmäßig. Der Kreislauf, die Atmung, die Muskulatur usw. werden angeregt. Pflegende Angehörige werden entlastet.

Ziel der ärztlichen Behandlung und Therapie ist die Steigerung der Mobilität des Patienten bzw. dessen Mobilitätserhalt. Der Einsatz des Pflegebett mobilia erfüllt dieses Anliegen in vielfältiger Weise und ist deshalb ein verschreibungsfähiges Hilfsmittel entsprechend des SGB V § 23.1. Patientenerfahrungen belegen, dass mit dem **Pflegebett mobilia** neben der physischen Hilfe auch wichtige psychische Unterstützung gegeben wird.

Der Arzt ist der Fachmann für die Diagnose und die Therapie des Patienten. Es obliegt ihm, die Hilfsmittel zu verschreiben, die geeignet sind den körperlichen und psychischen Gesundheitszustand seines Patienten zu verbessern bzw. zu erhalten. (SGB V § 23.1.1 + 3; SGB V § 27.1 + 2). Dazu gehört auch die weitestgehende Reintegration des Patienten in seine Lebenswelt, um psychische Belastungen zu mindern.

Verordnung:

Der Arzt muss vor der Verordnung prüfen, welche Grundfunktionen das Hilfsmittel haben muss, um die Therapie und Behandlung des Patienten optimal zu unterstützen. Diese Grundfunktionen des Hilfsmittels und / oder seine Hilfsmittelnummer sind im Rezept bzw. in einem Antrag anzugeben. Die Verordnung des Pflegebett mobilia ist entsprechend den Vorgaben der Krankenkassen dann zu erteilen, wenn die Indikations-

stellung für einen Einlegerahmen bzw. ein Pflegebett mit Liegehöhenverstellung gegeben ist, die Ausstattung mit Schwenk- sowie Sitzfunktion der Liegefläche erforderlich ist, andere Maßnahmen oder alternative Versorgungsmöglichkeiten ausscheiden, durch das Produkt ein selbstständiges Aufsuchen / Verlassen des Bettes durch den Versicherten möglich ist. Pflegende mit eigenen körperlichen Gebrechen entlastet werden und dadurch eine Heimeinweisung vermieden werden kann.

Rezeptbeispiel:

Pflegebett mit elektromechanischer Dreh- und Aufstehhilfe (Hilfsmittel-Nr. 19.40.03.3 bzw. Pflegehilfsmittel-Nr. 50.45.03.3) entsprechend dem beigefügten Attest.

Diagnose:

Attestbeispiel:

Herr / Frau ist aufgrund des vorliegenden Krankheitsbildes zurzeit nicht bzw. lediglich selten in der Lage, sich ohne fremde Hilfe in das Bett zu legen oder daraus aufzustehen. Um eine akzeptable Versorgung zu gewährleisten, ist ein Bett notwendig, das Herr / Frau hebt und in sitzende Position versetzt bzw. bei der er / sie aus der sitzenden in die liegende Position gefahren wird. Die Mobilität von Herrn / Frau bleibt dadurch erhalten bzw. kann sogar gesteigert, oder überhaupt erst wieder erreicht werden. Die kontinuierliche Hilfe am Bett ist nicht mehr dauerhaft nötig.

Eine weitere Begründung könnte auch der nicht belastbare, pflegende Angehörige sein, den es auch zu entlasten gilt um weitere körperliche Gebrechen zu verhindern und eine Heimeinweisung des Patienten zu vermeiden.

Vom Arzt verordnete Hilfsmittel belasten nicht das Budget des Arztes für Arzneien und Heilmittel. Das bedeutet, dass es keine Nachteile für den Arzt in seiner Verordnungspraxis darstellt Hilfsmittel zu verordnen.



(Beispiel / Darstellung: Pflegebett mobilia)

Eine unverbindliche Information der



Mühle Merenberg



Mühle Müller

M2 handels- und vertriebs GmbH

Oststraße 26, 51766 Engelskirchen

Tel. : 0 22 63 – 96 17 – 0

Fax: 0 22 63 – 96 17 – 50

info@muehle-mueller.de

www.muehle-mueller.de

Verordnungsfähigkeit von Sitz-, Dreh- und Aufstehbetten**Krankenversicherung SGB V:**

Aus § 33 (Hilfsmittel) SGB V leitet sich ein Anspruch für das **Pflegebett mobilia** ab. Entsprechend § 128 (Hilfsmittelverzeichnis) SGB V der gesetzlichen Krankenkassen, wird das Aufstehbett mobilia mit der HiMi-Nummer 19.40.03.3 angegeben – eine Einzelfallentscheidung der Krankenkasse bzw. des medizinischen Dienstes wird meistens notwendig sein.

Durch das SGB V wird geregelt, dass Menschen nach einer Krankheit oder einem Unfall:

- so schnell wie möglich rehabilitiert werden
- alle Behinderungen und Beeinträchtigungen ausgeglichen werden

Pflegeversicherung SGB XI:

Aus § 40 (Hilfsmittel) SGB XI leitet sich ein Anspruch für das Aufstehbett Mobilia ab.

Entsprechend § 78 Abs. 2 (Verträge über Pflegehilfsmittelverzeichnis) SGB XI der sozialen Pflegeversicherung, wird das Aufstehbett mobilia mit der Nummer 50.45.03.3 angegeben – eine Einzelfallentscheidung der Krankenkasse bzw. des medizinischen Dienstes wird meistens notwendig sein.

Durch das SGB XI wird geregelt, dass Menschen, die aufgrund einer Behinderung oder Ihrer altersbedingten Gebrechen nicht in der Lage sind, allein und / oder selbständig zu leben:

- Unterstützung im häuslichen Umfeld, so dass ihre Selbständigkeit und Eigenständigkeit weitestgehend wiederhergestellt wird oder erhalten bleibt.
- Unterstützung des pflegenden Umfelds, so dass ihnen die Arbeit erleichtert und alle möglichen Risiken der körperlichen und psychischen Überbelastung vermieden werden.

Beide Gesetze verweisen auch darauf, dass alle Maßnahmen natürlich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet werden müssen. Dabei versteht der Gesetzgeber aber nur die wirtschaftliche Abwägung zwischen mehreren Möglichkeiten eine Maßnahme durchzuführen. Bei gleichwertigen Maßnahmen ist die kostengünstigere Vorgehensweise zu wählen. Eine Maßnahmen, die von kompetenten Fachleuten rezeptiert und attestiert ist, muss entsprechend beider Gesetze durchgeführt werden.

Beispiel für eine Verordnung Sitz-, Dreh- und Aufstehbett mobilia**zur Vorlage bei der Krankenkasse:**

Hiermit beantrage ich die Bewilligung eines Sitz-, Dreh- und Aufsteh-Pflegebettes mobilia (NAME) mit elektrischer Höhen-, Kopfteil- und Fußteilverstellung, sowie einer elektrischen Drehvorrichtung nach rechts / links.

Für Frau / Herrn besteht im Rahmen einer (Beispieldiagnose: spastischen, kompletten Hemiparese rechts nach Apoplex, eine zunehmende Unbeweglichkeit). Der / Die Patient (in) kommt ohne fremde Hilfe nicht mehr aus dem Bett bzw. in das Bett hinein. Hier ist eine akzeptable Versorgung zur Erhaltung bzw. Steigerung der Mobilität und Selbstständigkeit notwendig, um den / die Patient (in) aus dem Bett in eine sitzende / stehende Position bzw. zurück zu versetzen.

Eine weitere körperliche Belastung durch das „pflegende Umfeld“ insbesondere der Angehörigen ist nicht zumutbar, daher wird dringend diese Entlastung gebraucht.

Mit freundlichen Grüßen

Eine unverbindliche Information der



M2 handels- und vertriebs GmbH
Oststraße 26, 51766 Engelskirchen
Tel. : 0 22 63 – 96 17 – 0
Fax: 0 22 63 – 96 17 – 50

info@muehle-mueller.de www.muehle-mueller.de